

Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach der für die Beschlußfassung des Landtages, des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung geltenden Geschäftsordnung durch Abstimmung über die vom Wahlschuß erstellte Vorschlagsliste.

(3) Der Ministerpräsident des Landes, der Landrat bzw. der Oberbürgermeister übermittelt innerhalb einer Woche nach Wahldurchführung die Liste der gewählten ehrenamtlichen Richter an den Präsidenten bzw. Direktor des Gerichts.

§ 13

(1) Die Wahlunterlagen sind bei der Landes-, Kreis- bzw. Stadtverwaltung aufzubewahren.

(2) Die Vernichtung der Wahlunterlagen ist erst nach Ablauf der Wahlperiode der ehrenamtlichen Richter zulässig.

II.

Berufung ehrenamtlicher Richter

§ 14

(1) Der Präsident bzw. Direktor des Gerichts legt die Anzahl der zu berufenden ehrenamtlichen Richter für die Handels-, Finanz-, Patent- sowie Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit fest.

(2) Die Anzahl der ehrenamtlichen Richter ist so zu bemessen, daß voraussichtlich jeder ehrenamtliche Richter zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§ 15

(1) Der Präsident bzw. Direktor des Gerichts hat die im Gerichtsbezirk ansässigen zuständigen Berufsvereinigungen, Gewerkschaften sowie Arbeitgeberverbände zur Einreichung von Vorschlägen in der notwendigen Anzahl aufzufordern.

(2) Die vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richter müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 36 Richtergesetz erfüllen und im Gerichtsbezirk wohnen, ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

§ 16

(1) Die zuständigen Berufsvereinigungen, Gewerkschaften sowie Arbeitgeberverbände haben ihre Vorschläge in Listen zu erfassen. Die Vorschlagslisten haben folgende Angaben zu enthalten: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsjahr und -ort sowie Wohnanschrift der vorgeschlagenen Personen.

(2) Der Vorschlagsliste ist für jeden vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richter ein Personalbogen beizufügen (vgl. Muster 2). Er hat folgende Angaben zu enthalten: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsjahr und -ort, erlernter Beruf, jetzige Tätigkeit, Anschrift des Betriebes, Staatsangehörigkeit sowie die Erklärung des Kandidaten, daß er mit seiner Nominierung einverstanden und nicht vorbestraft ist.

(3) Die Vorschlagslisten und Personalbögen sind von den zuständigen Berufsvereinigungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden bis zu dem vom Präsidenten bzw. Direktor des Gerichts benannten Termin bei diesem einzureichen.

§ 17

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden durch den Präsidenten bzw. den Direktor des Gerichts auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis unter Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die ehrenamtlichen Richter für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu entnehmen.

(2) Die Berufung der ehrenamtlichen Richter hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Richtergesetzes zu erfolgen. Die ehrenamtlichen Richter sind über ihre Berufung zu informieren.

(3) Die Berufungsunterlagen sind für die Dauer des Zeitraumes der Berufung aufzubewahren.

III.

Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern

§ 18

Der Präsident bzw. Direktor des Gerichts legt für jede Kammer/jeden Senat die Anzahl der ehrenamtlichen Richter fest, die zu den ordentlichen Sitzungen herangezogen werden. Er bestimmt auch die Anzahl der ehrenamtlichen Richter, die anstelle ausfallender, für die ordentlichen Sitzungen vorgesehener ehrenamtlicher Richter herangezogen werden.

§ 19

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden — mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter für die Strafrichterbarkeit — zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen, die das Präsidium des Gerichts vor Beginn der Amtszeit neu berufener/gewählter ehrenamtlicher Richter für jede Kammer/jeden Senat erstellt.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben.

§ 20

(1) Die ehrenamtlichen Richter für die Strafrichterbarkeit sind — sowohl für die ordentlichen Sitzungen als auch anstelle ausfallender, für die ordentlichen Sitzungen vorgesehener ehrenamtlicher Richter — aus der Liste der gewählten ehrenamtlichen Richter für jede Kammer/jeden Senat auszulosen. Gleichfalls auszulosen ist die Reihenfolge ihres Heranziehens.

(2) Die Auslosung erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts. Das Los zieht der Präsident bzw. Direktor des Gerichts oder ein von ihm beauftragter Richter. Über die Auslosung nimmt ein Urkundsbeamter des Gerichts ein Protokoll auf.

§ 21

(1) Der Präsident bzw. Direktor des Gerichts benachrichtigt die ehrenamtlichen Richter von ihrer Heranziehung.

(2) Die Listen der ehrenamtlichen Richter werden von einem Urkundsbeamten des Gerichts geführt.

IV.

Schlußbestimmung

§ 22

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für Berlin, Hauptstadt der DDR.

Berlin, den 1. September 1990

**Der geschäftsführende Minister
der Justiz**

W a l t h e r
Staatssekretär